

Anlage 1

Gegenüberstellung der z.Zt. gültigen Schul- und Gebührensatzung und der Neufassung ab 01.02.2018 (Synopse)

Zur Zeit gültige Fassung zum 01.02.2015				Neufassung zum 01.02.2018			
I. Schulsatzung der Musikschule Hilden				I. Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden			
Satzung	Datum	Änderung	In Kraft getreten	Satzung	Datum	Änderung	In Kraft getreten
Schulsatzung	29.01.1997		01.02.1997	Schulsatzung	29.01.1997		01.02.1997
1. Nachtrag	22.12.1999	§ 5 Ziffer 2 a, b, c, d § 7 Ziffer 4 a	01.02.1999	1. Nachtrag	22.12.1999	§ 5 Ziffer 2 a, b, c, d § 7 Ziffer 4 a	01.02.1999
2. Nachtrag	15.11.2001	§ 7 Ziffer 2 § 13	01.02.2001	2. Nachtrag	15.11.2001	§ 7 Ziffer 2 § 13	01.02.2001
3. Nachtrag	01.01.2004	§§ 1 – 4	01.02.2004	3. Nachtrag	01.01.2004	§§ 1 – 4	01.02.2004
4. Nachtrag	12.12.2007	§ 9 Ziffer 9.4	01.02.2008	4. Nachtrag	12.12.2007	§ 9 Ziffer 9.4	01.02.2008
5. Nachtrag	15.12.2011	§ 9 Ziffer 9.4	01.02.2012	5. Nachtrag	15.12.2011	§ 9 Ziffer 9.4	01.02.2012
6. Nachtrag	04.07.2012	§ 9 Ziffer 9.1, 9.2	01.02.2013	6. Nachtrag	04.07.2012	§ 9 Ziffer 9.1, 9.2	01.02.2013
7. Nachtrag	17.12.2014	§ 1 Ziffer a § 5 Ziffer 5.1, 5.3 § 7 Ziffer 7.2	01.02.2015	7. Nachtrag	17.12.2014	§ 1 Ziffer a § 5 Ziffer 5.1, 5.3 § 7 Ziffer 7.2	01.02.2015
				8. Nachtrag		§ 1 § 5 Ziffer 5.1, 5.2, 5.3 § 6 Ziffer 6.2, 6.3 § 7 Ziffer 7.1, 7.2 § 8 Ziffer 8.1 – 8.4 § 9 Ziffer 9.1 – 9.5 § 10 Ziffer 10.1, 10.3 § 12 Ziffer 12.2, 12.3 § 13 Ziffer 13.1 – 13.3 § 15 § 16 Ziffer 16.2, 16.3	01.02.2018

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Hilden verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Musikschule der Stadt Hilden“ ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Musikschule. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

Die Bildungsarbeit der Musikschule vollzieht sich in folgenden Unterrichtsformen:

- a) Elementare Musikerziehung für Kinder bis 6 Jahre
- b) Instrumental- und Ergänzungsausbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- c) Mitwirkung in Spiel- und Singkreisen, Orchestern und Chören und der Durchführung musikalischer Veranstaltungen.
- d) Zeitlich begrenzte Angebote in Form von Projekten, Kursen und Workshops. Sie werden als abgeschlossene Einheit mit Zielvorgabe und Mindestteilnehmerzahl angeboten.

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Hilden verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Musikschule der Stadt Hilden“ ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

Die Musikschule Hilden ist eine voll ausgebaute Musikschule im Sinne des Strukturplans des Verbandes deutscher Musikschulen.

Als öffentliche Musikschule ist sie eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, ein Ort der Kunst und der Kultur, ein Ort für Bildung und Begegnung.

In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Das Angebot der Musikschule ist zugangsoffen, dies im räumlichen wie im sozialen Sinne als Kennzeichen öffentlicher Musikschularbeit, und es folgt bundesweiten Qualitätsstandards. Die Musikschule ist das Kompetenzzentrum für musikalische Bildung innerhalb der kommunalen Bildungslandschaft.

Die Lernorte ihres musikalischen Bildungsangebotes sind sowohl in der Musikschule selbst als auch bei anderen Einrichtungen im kommunalen Kontext angesiedelt. Hier kommt den Kooperationen mit Kindertagesstätten, Schulen und vielfältigen weiteren Einrichtungen und Akteuren in der Kommune besondere Bedeutung zu.

Die Hinführung zum aktiven Musizieren korrespondiert mit Freude am Lernen, am eigenen Tun, an der Leistung und am Erfolg. Neben der individuellen Förderung am Instrument (und/oder der Stimme) ist in der Musikschule besonders das regelmäßige gemeinsame

	Musizieren in Ensembles fester Bestandteil der Ausbildung. Mit ihren Veranstaltungen und Auftritten ermöglicht die Musikschule ihren Schülerinnen und Schülern unmittelbare kulturelle Teilhabe innerhalb der Kommune und gestaltet gleichzeitig maßgeblich das Kulturangebot vor Ort mit. Im Sinne des KGSt-Gutachtens „Musikschule“ 1/2012 sowie der „Leitlinien und Hinweise“ des Deutschen Städtetages zur Musikschule vom 24.02.2010 ist das Ziel der Musikschularbeit insgesamt, die kulturelle (insbesondere musikalische) Bildung für die Bevölkerung Hildens sicherzustellen, im Einzelnen umfasst dies: • Die Musikalische Grundbildung • Die Breitenförderung • Die Begabtenfindung und –förderung • Ggf. die Vorbereitung auf ein Musikstudium • Die Befähigung zum aktiven Musizieren im Laienbereich bis ins hohe Alter • Die Förderung von Begegnung und Verständigung in und mit der Musik
§ 2 Stellung Die Stadt Hilden ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.	Keine Änderungen

§ 3 Zuwendungen Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.	Keine Änderungen
§ 4 Vergütung Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Keine Änderungen
§ 5 Aufbau 5.1 Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den vom Verband deutscher Musikschulen e.V. aufgestellten Strukturplan in folgende Stufen: a) Grundstufe Elementare Musikerziehung in Gruppen für Kinder bis 6 Jahre b) Unterstufe Gruppen- und Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Musiklehre, Singklassen und Spielkreise c) Mittelstufe Gruppen- und Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Vororchester, Spielkreise, Kurse in Musiklehre, Gehörbildung, Rhythmik und Singklassen d) Oberstufe Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor sowie musikalische Kurse und	§ 5 Aufbau 5.1 Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) wie folgt: a) Grundstufe Eltern-Kind-Gruppen und Angebote für 3-Jährige; Elementare Musikerziehung für Kinder bis 6 Jahre, in der Regel in Kooperation mit örtlichen Kindertageseinrichtungen b) „JeKits – Jedem Kind <u>Instrumente</u> Singen Tanzen“, Musikpraktischer Unterricht für Kinder des 1. und 2. Schuljahres im Rahmen und nach den Vorgaben des gleichnamigen Landesprogramms NRW in Kooperation mit den örtlichen Grundschulen c) Unter- bis Oberstufe Gruppen- oder Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Ensembles (Kammermusikgruppen, Orchester, Chöre, Band-Besetzungen) sowie durch Kurse in Musiktheorie und musikalische Projekt-/Workshop-Angebote Für den Anfangsunterricht können Schüler(inne)n im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente gegen Zahlung

Arbeitsgemeinschaften 5.2 Für die Unterrichtsziele der einzelnen Stufen sind die Lehrpläne des VdM maßgebend. Entscheidend für die Aufnahme sind Alter, Entwicklungsstand, Eignung und Leistung. 5.3 Elementare Musikerziehung (Grundstufe) wird in Einheiten á 45 Minuten durchgeführt. In der Unter-, Mittel- und Oberstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler mindestens 30 Minuten Instrumentalunterricht und mindestens 30 Minuten Unterricht im Ensemble- und/oder Ergänzungsfach. Für alle Schülerinnen und Schüler ist das Ensemble- und Ergänzungsfach obligatorisch. In begründeten Fällen kann die Schulleitung die Schülerin oder den Schüler auf Antrag befristet im Ensemble- und Ergänzungsfach befreien. Die Belegung eines 2. Hauptfachs bzw. 1 Doppelstunde im 1. Fach ist nur bei sehr guten Leistungen im 1. Hauptfach möglich. Hierüber entscheidet die Schulleitung. 5.4 Die Musikschule bildet nach Maßgabe ihres Unterrichtsangebotes Fachbereiche. Für jeden Fachbereich wird eine Lehrkraft bestimmt, die die Schulleitung durch Koordinierung im Fachbereich unterstützt.	einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung überlassen werden. Die Überlassungszeit sollte in der Regel die Dauer eines Schuljahres nicht überschreiten. 5.2 Für die jeweiligen Unterrichtsziele bilden die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) die Grundlage. 5.3 Das gemeinsame Musizieren in Ensembles ist fester Bestandteil der Musikschulausbildung. Eine regelmäßige Mitwirkung in (einer) Kammermusikgruppe/n, einem Orchester und/oder einer Gruppe in Vokal- oder Bandbesetzung wird daher so früh wie möglich angestrebt. Im Rahmen der Talentförderung ist die Teilnahme am Ensemble obligatorisch. Weitere Maßnahmen zur gezielten Talentförderung erfolgen – gemäß dem Talentförderkonzept der Musikschule – in enger Absprache zwischen Fachlehrer/in, Schulleitung, Eltern und Schüler/in. 5.4 Die Musikschule bildet nach Maßgabe ihres Unterrichtsangebotes Fachbereiche. Für jeden Fachbereich wird eine Lehrkraft bestimmt, die die Schulleitung durch Koordinierung im Fachbereich unterstützt.
§ 6 Leitung 6.1 Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet - Schulleitung. 6.2 Der Schulleitung obliegen die organisatorische und pädagogische Leitung der Musikschule sowie die Beratung von Lehrerinnen und Lehrern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.	§ 6 Leitung 6.1 Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft mit entsprechenden Zusatzqualifikationen geleitet – Schulleitung. 6.2 Der Schulleitung obliegen die organisatorische und pädagogische Leitung der Musikschule einschließlich der Beratung von Schüler(inne)n, Eltern und Lehrkräften, das Personalmanagement sowie die Haushaltsverantwortung für das Sachgebiet.

6.3 Die der Schulleitung und den Lehrkräften obliegenden Rechte und Pflichten werden in der „Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule der Stadt Hilden“ näher geregelt. Die Dienstanweisung wird vom Bürgermeister nach vorheriger Anhörung der Schulleitung und des Personal- sowie Lehrerrates erlassen.	6.3 Die der Schulleitung und den bei der Stadt Hilden angestellten Lehrkräften obliegenden Rechte und Pflichten sind in der „Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule der Stadt Hilden“ näher geregelt. Die Dienstanweisung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach vorheriger Anhörung der Schulleitung, des Personal- und des Lehrerrates erlassen.
§ 7 Unterrichtszeiten 7.1 Das Schuljahr der Musikschule und die Ferien- und Feiertagsregelungen entsprechen den jeweiligen Regelungen für die allgemein bildenden Schulen. 7.2 a) Die Unterrichtseinheit im Instrumentalunterricht umfasst je nach Angebot und Teilnehmerzahl 30 bzw. 45 Minuten. Für den Zeitraum 1.02. – 31.07.2015 ist übergangsweise eine Beibehaltung der Unterrichtseinheit 22,5 Minuten möglich. Ab 01.08.2015 werden nur noch die oben genannten Unterrichtseinheiten angeboten. b) Elementare Musikerziehung (Grundstufe) wird in Einheiten á 45 Minuten durchgeführt. c) Im Ensembleunterricht sind Unterrichtseinheiten von 30; 45; 60; 120 und 135 Minuten möglich.	§ 7 Unterrichtszeiten 7.1 Das Schuljahr der Musikschule und die Ferien- und Feiertagsregelungen entsprechen den jeweiligen Regelungen für die allgemein bildenden Schulen in NRW. 7.2 a) Die Elementare Musikerziehung (Grundstufe) erfolgt in direkter und enger Abstimmung mit den kooperierenden Kindertagesstätten in verschiedenen Zeiteinheiten und Gruppenzusammenstellungen. b) Im Programm „JeKits – Jedem Kind <u>Instrumente</u> Tanzen Singen“ richten sich die Unterrichtszeiten nach den Vorgaben des Landesprogramms. c) Die Unterrichtseinheit im Instrumental- / Gesangsunterricht umfasst je nach Angebot und Teilnehmerzahl 30 bzw. 45 Minuten. Neben dem regelmäßig 1 x wöchentlich stattfindenden Unterricht werden auch Schnupperstunden, Einführungskurse und (nur für Erwachsene) Kompaktkurse mit geringerer Stundenzahl angeboten. d) Im Ensemblebereich sind (je nach Größe und Art des Ensembles) Unterrichtseinheiten von 30, 45, 60 und 120 Minuten

	möglich.														
§ 8 Unterrichtsfächer	§ 8 Unterrichtsfächer														
8.1 Den Zielen der Musikschule entsprechend wird insbesondere in solchen Fächern unterrichtet, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen. Hierzu zählen in erster Linie Streich-, Holzblas-, Blechblas-, Tasten-, Zupf- sowie Schlaginstrumente und Gesang.	8.1 Gemäß dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) hält die Musikschule ein breitgefächertes Angebot an Instrumental- und Vokalfächern bereit: <table> <tr> <td>Streichinstrumente:</td><td>Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass u.a.</td></tr> <tr> <td>Zupfinstrumente:</td><td>Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Harfe u.a.</td></tr> <tr> <td>Holzblasinstrumente:</td><td>Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon u.a.</td></tr> <tr> <td>Blechblasinstrumente:</td><td>Trompete, Posaune, Horn, Tuba u.a.</td></tr> <tr> <td>Tasteninstrumente:</td><td>Klavier, Keyboard, Akkordeon u.a.</td></tr> <tr> <td>Schlaginstrumente:</td><td>Schlagzeug, Pauken, Mallets, Cajón, Percussion u.a.</td></tr> <tr> <td>Gesang:</td><td>Singen in unterschiedlichen Stilrichtungen</td></tr> </table>	Streichinstrumente:	Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass u.a.	Zupfinstrumente:	Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Harfe u.a.	Holzblasinstrumente:	Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon u.a.	Blechblasinstrumente:	Trompete, Posaune, Horn, Tuba u.a.	Tasteninstrumente:	Klavier, Keyboard, Akkordeon u.a.	Schlaginstrumente:	Schlagzeug, Pauken, Mallets, Cajón, Percussion u.a.	Gesang:	Singen in unterschiedlichen Stilrichtungen
Streichinstrumente:	Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass u.a.														
Zupfinstrumente:	Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Harfe u.a.														
Holzblasinstrumente:	Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon u.a.														
Blechblasinstrumente:	Trompete, Posaune, Horn, Tuba u.a.														
Tasteninstrumente:	Klavier, Keyboard, Akkordeon u.a.														
Schlaginstrumente:	Schlagzeug, Pauken, Mallets, Cajón, Percussion u.a.														
Gesang:	Singen in unterschiedlichen Stilrichtungen														
8.2 Ergänzend zu diesen pädagogisch aufbauenden Unterrichten sollen aktuelle Angebote zur musikalischen Freizeitgestaltung besonders für Erwachsene in Form von Kursen, Projekten und Workshops angeboten werden.	8.2 Im Ensemblebereich hält die Musikschule eine Vielfalt von Ensemblefächern unterschiedlicher Besetzungen und Stilistiken bereit wie beispielsweise: Vokal-Ensemble / Chor, Streichorchester, Kammerorchester und weitere kammermusikalische Besetzungen, Sinfonieorchester, Zupforchester, Blasorchester, Akkordeon-Ensemble, Percussion-Ensemble, Jazz-, Rock- und/oder Pop-Bands und weitere, unterschiedlich besetzte Instrumentalgruppen.														
8.3 Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Schülerinnen und Schülern Instrumente nach den Regelungen der Gebührensatzung überlassen werden. Die Überlassungszeit sollte in der Regel ein Schuljahr nicht überschreiten.	8.3. <i>entfällt (wurde in 5.1 c) aufgenommen</i>														

8.4 Die Teilnahme an den Ergänzungs- und Ensemblefächern der Musikschule steht auch solchen Interessenten offen, die nicht den Instrumentalunterricht in der Musikschule besuchen. Eine unentgeltliche Mitgliedschaft in einem Ensemble der Musikschule ist für Jugendliche, die sich bereits in der Berufsausbildung befinden und Erwachsene zulässig, wenn die Musikschule hieran ein berechtigtes Interesse hat (z.B. Verstärkung der Orchester). Eine Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter nach Absprache mit der Leitung des jeweiligen Ensembles.	(jetzt) 8.3 Die Teilnahme an den Ensembles der Musikschule steht gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung auch Interessent(inn)en offen, die keinen Instrumental- oder Gesangsunterricht in der Musikschule besuchen. Eine unentgeltliche Mitgliedschaft in einem Ensemble der Musikschule ist für Jugendliche, die sich bereits in der Berufsausbildung befinden, und Erwachsene zulässig, wenn die Musikschule hieran ein berechtigtes Interesse hat (z.B. Verstärkung des Orchesters). Eine Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung nach Absprache mit der Leitung des jeweiligen Ensembles.
§ 9 Anmeldung und Kündigung 9.1 Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für das neue Schulhalbjahr hat spätestens zum 1. Juni und zum 1. Januar und jeweils für die Dauer eines Jahres zu erfolgen. Gleiches gilt auch für die Ummeldung von einem bisher besuchten zu einem anderen Unterrichtsfach. Kann die An- bzw. Ummeldung in diesem Zeitraum berücksichtigt werden, so bestätigt die Musikschule, dass der Schüler/die Schülerin zum Unterricht zugelassen ist. Die Zulassung gilt für ein Jahr bzw. bis zur Kündigung gemäß § 9.3 bis 9.5. Kann die Anmeldung in diesem Zeitraum nicht berücksichtigt werden, verliert sie ihre Wirkung; für das nächste Jahr ist dann entsprechend Satz 1 eine neue An- bzw. Ummeldung erforderlich. Der Platz auf der Warteliste bleibt der Neuanmeldung bzw. Ummeldung erhalten.	§ 9 Anmeldung und Kündigung 9.1 Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für das jeweils folgende Schulhalbjahr muss bis spätestens 1. Juni oder 1. Dezember eines Jahres erfolgen. Gleiches gilt auch für die Ummeldung auf ein anderes als das bisher belegte Unterrichtsfach. Kann die An- bzw. Ummeldung zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, erfolgt eine schriftliche Bestätigung. Sofern das Unterrichtsangebot nicht ausdrücklich eine befristete Laufzeit beinhaltet, gilt die Anmeldung jeweils für ein Halbjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Halbjahr, es sei denn, der Unterricht wird fristgemäß gemäß § 9.3 bis 9.5 gekündigt. Kann die An- oder Ummeldung nicht zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, verbleibt sie auf der Warteliste zur Einteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, sofern kein Widerruf erfolgt.
9.2 Bei der durch die Schulleitung bestätigten An-/Ummeldung einer Schülerin oder eines Schülers für die „Musikalische Früherziehung“ bzw. „Musikalische Grundausbildung“ gilt das erste Vierteljahr des Schulhalbjahres als „Schnupperzeit“. Aus dieser „Schnupperzeit“ ergeben sich nach § 9.4 a) zusätzliche Kündigungsfristen. Auswirkungen auf die Berechnung der Gebühren sind in der	9.2 Bei der durch die Schulleitung bestätigten An-/Ummeldung einer Schülerin oder eines Schülers für die „Musikalische Früherziehung“ bzw. „Musikalische Grundausbildung“ gilt das erste Vierteljahr des Schulhalbjahres als „Schnupperzeit“. Aus dieser „Schnupperzeit“ ergeben sich nach § 9.4 a) zusätzliche Kündigungsfristen. Auswirkungen auf die Berechnung der Gebühren sind in der

Gebührenordnung § 2, 1), a) geregelt. Über die endgültige Übernahme nach der „Schnupperzeit“ entscheidet die Schulleitung. Als Ausschlussgründe gelten: unsoziales Gruppenverhalten, Lernverhalten etc., welche besonders ein Unterrichten in einer Gruppe stark behindern. Für die Anmeldung ist die Schriftform - bei Minderjährigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten - erforderlich. Mit der Annahme eines Unterrichtsangebotes der Musikschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Teilnehmer und Zahlungspflichtigen. Mit der Teilnahme besteht außerdem ein Einverständnis zur Verwertung der Audio- und Bildmitschnitte und der Veröffentlichung durch die Musikschule. Die Bestimmungen dieser Schulsatzung und der Gebührensatzung der Musikschule, die die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler regelt, sind ihnen und den gesetzlichen Vertretern bei der Anmeldung bekannt zu geben.	Gebührenordnung § 2, 1), a) geregelt. Über die endgültige Übernahme nach der „Schnupperzeit“ entscheidet die Schulleitung. Als Ausschlussgründe gelten: unsoziales Gruppenverhalten, Lernverhalten etc., welche besonders ein Unterrichten in einer Gruppe stark behindern. Für die Anmeldung ist die Schriftform, bei Minderjährigen mit Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Schüler/innen, ggf. der/des Erziehungsberechtigten und der/des Zahlungspflichtigen. Die Angabe der Daten erfolgt freiwillig und auf jederzeitigem Widerruf. Hinweis zum Datenschutz: Die Daten werden zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung (Unterrichtseinteilung und Rechnungsstellung) der Musikschule der Stadt Hilden gem. § 12 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG-NRW) benötigt. Sie werden gemäß § 14 DSG-NRW ausschließlich an die Buchhaltung der Stadtkasse Hilden zur Einziehung der Gebühren und an die Lehrkräfte zur Planung des Unterrichtes übermittelt. Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt außerdem die Zustimmung zur Veröffentlichung von Foto-, Video- und Audio-Aufnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen durch die Musikschule. Die Bestimmungen der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden, die die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie ggf. deren gesetzlichen Vertreter/in regelt, sind ihnen bei der Anmeldung bekannt zu geben.
9.3 Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung in Gruppen mit bestimmten Teilnehmerzahlen sowie Festlegung eines bestimmten Unterrichtsortes. Voraussetzung für die Einrichtung und das Beibehalten einer	9.3 Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in Gruppen mit bestimmten Teilnehmerzahlen sowie auf Festlegung eines bestimmten Unterrichtsortes. Voraussetzung für die Einrichtung und das Beibehalten einer

Klasse, Gruppenstärke oder eines Fachs ist eine entsprechend vorhandene Unterrichtskapazität (Fachkraft) sowie eine Mindestzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Mindestzahl orientiert sich an pädagogischen Gesichtspunkten. Die Festsetzung erfolgt durch die Schulleitung. Bei Veränderung der Teilnehmerzahl (Gruppenstärke) für das folgende Schuljahr besteht für die hiervon betroffenen Zahlungspflichtigen ein Sonderabmeldungsrecht, wenn sich hierdurch nach § 10 der Gebührensatzung die Gebühren erhöhen würden. Die allgemeinen Abmeldefristen verlängern sich in diesem Fall um einen Monat.	Klasse, Gruppenstärke oder eines Fachs ist eine entsprechend vorhandene Unterrichtskapazität einer entsprechenden Fachkraft sowie eine Mindestzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Mindestzahl orientiert sich an pädagogischen Gesichtspunkten. Die Festsetzung erfolgt durch die Schulleitung. Bei Veränderung der Teilnehmerzahl (Gruppenstärke) für das folgende Schuljahr besteht für die hiervon betroffenen Zahlungspflichtigen ein Sonderabmeldungsrecht, wenn sich hierdurch nach § 10 der Gebührensatzung die Gebühren erhöhen würden. Die allgemeinen Kündigungsfristen verlängern sich in diesem Fall um einen Monat.
9.4. Für die Kündigung einer Schülerin oder eines Schülers gelten folgende Fristen: a) Unbeschadet der Regelung im § 9.2., Satz 2, zwei Wochen zum Ablauf der vierteljährlichen „Schnupperzeit“ b) im Übrigen bis zum 01.12. für den 31.1. und bis zum 1.6. für den 31.7. jeden Jahres (zum Ende der Schulhalbjahre). Die Kündigung ist der Leitung der Musikschule schriftlich mitzuteilen.	9.4. Für die Kündigung des Musikschulunterrichts gelten folgende Fristen: a) zum 31.01. eines Jahres bis spätestens 01.12. des Vorjahres b) zum 31.07. eines Jahres bis spätestens 01.06. des Jahres Die Kündigung muss schriftlich oder per Email erfolgen.
9.5. Abweichende Anmeldungen und Kündigungen während des laufenden Schulhalbjahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei längerer Krankheit, Wegzug usw.) und auf Nachweis berücksichtigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.	9.5. Abweichende Anmeldungen und Kündigungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei längerer Krankheit, Wegzug u.a.) nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises berücksichtigt werden. Im Elementarbereich sind auf Antrag Sonderkündigungen in den ersten 2 – 4 Wochen nach Aufnahme des Unterrichts möglich. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der/dem entsprechenden Fachlehrer/in.

§ 10 Teilnahme am Unterricht 10.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden angehalten. Versäumnisse sind bei der Lehrkraft unverzüglich anzuzeigen, bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n). 10.2 Nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht nicht teil bzw. gibt er oder sie diesen völlig auf, so ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres zu zahlen (mit Ausnahme von § 9.5). 10.3 Ein Bestandteil der Musikschularbeit ist die Durchführung von öffentlichen Konzerten und Veranstaltungen wie Sommerfeste, Weihnachtskonzerte, Kammerkonzerte, Lehrerkonzerte und Konzerte im Rock/Pop- Bereich. Die angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür nötigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme aufgefordert.	§ 10 Teilnahme am Unterricht 10.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden angehalten. Versäumnisse sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen, bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren schriftlich durch den/die Erziehungsberechtigte/n. 10.2 Nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht nicht teil bzw. gibt er oder sie diesen völlig auf, so ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres zu zahlen (mit Ausnahme von § 9.5). 10.3 Bestandteil der Musikschulausbildung ist die Teilnahme an regelmäßigen Vorspielen, Konzerten und Veranstaltungen. Die angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme aufgefordert.
§ 11 Musikschulgebühren Mit der durch die Schulleitung bestätigten Anmeldung besteht die Verpflichtung, die durch Gebührenbescheide festgelegte Gebühr zu entrichten. Die Musikschulgebühr richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden in der jeweils gültigen Fassung.	Keine Änderungen
§ 12 Leistungen der Schülerinnen und Schüler 12.1 Alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule sollen bestrebt sein, die Anforderungen des Unterrichts zu erfüllen. 12.2 Am Ende einer Schulstufe erhält jede Schülerin und jeder Schüler eine Bewertung der erbrachten Leistungen.	§ 12 Leistungen der Schülerinnen und Schüler 12.1. Alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule sollen bestrebt sein, die Anforderungen des Unterrichts zu erfüllen. 12.2 Die Lehrkräfte geben den Schülerinnen und Schülern regelmäßig eine Rückmeldung zu ihren Leistungen und bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren auch den Eltern

12.3 Die Aufnahme in weiterführende Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn Vorbildung und Entwicklungsstand den betreffenden Stufen entsprechen. Eine Entscheidung hierüber wird von der Schulleitung getroffen. 12.4 Sind im Unterricht normale Fortschritte nicht zu erzielen, kann die Schülerin oder der Schüler durch die Schulleitung zum Schulhalbjahresende auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nach Rücksprache mit der Schülerin oder dem Schüler, dem Schülerrat und den Erziehungsberechtigten von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.	entsprechende Auskünfte. 12.3 Bei erheblichen disziplinarischen Schwierigkeiten in Klassen oder Gruppen sowie bei respektlosem Verhalten anderen Schüler(inne)n oder der Lehrkraft gegenüber kann ein vorübergehender oder endgültiger Ausschluss einer Schülerin / eines Schülers vom Unterricht erfolgen. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der/dem betreffenden Schüler/in, den Eltern und dem/der Fachlehrer/in. Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres bleibt davon unberührt.
§ 13 Mitwirkung von Lehrern, Schülerinnen und Schülern und Eltern 13.1 Lehrerrat, Lehrerkonferenz Die hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr von der Schulleitung zu einer Gesamtkonferenz eingeladen. Der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft kann an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. 13.2 Die Gesamtkonferenz beschließt über die Einrichtung von Fachkonferenzen. 13.3 Die Gesamtkonferenz wählt drei Mitglieder des Lehrerrates, der die Belange der Lehrkräfte gegenüber der Schulleitung vertritt. Der Lehrerrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden. 13.4 Rat der Schülerinnen und Schüler Auf Wunsch von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern werden alle Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Oberstufen zu einer Schulversammlung zusammengerufen. In dieser Versammlung wird ein Rat der Schülerinnen und Schüler für jeweils ein Jahr gewählt, dem drei Schülerinnen oder Schüler der	§ 13 Mitwirkung von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und Eltern 13.1 Lehrerrat, Lehrerkonferenz Die hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte der Musikschule werden mindestens einmal im Jahr von der Schulleitung zu einer Gesamtkonferenz eingeladen. Der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft kann auf eigenen Wunsch an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. 13.2 entfällt (jetzt) 13.2. Das Lehrerkollegium der Musikschule wählt alle 3 Jahre einen aus drei Mitgliedern bestehenden Lehrerrat, der die Belange der Lehrkräfte gegenüber der Schulleitung vertritt. Der Lehrerrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden. (jetzt) 13.03 Keine Änderungen

Mittel- und Oberstufe angehören, ein(e) Vorsitzende(r) und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Der Rat der Schülerinnen und Schüler vertritt die Belange der Schülerinnen und Schüler und hat das Recht, in der Gesamtkonferenz gehört zu werden, insbesondere beim Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers.	
§ 14 Schulpflegschaft 14.1 Schulgemeinde, Schulpflegschaft Die Eltern oder der bzw. die gesetzliche(n) Vertreter minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler bilden die Schulgemeinde. Mindestens einmal im Jahr findet eine Schulgemeindeversammlung statt, zu der die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft im Benehmen mit der Schulleitung einlädt. In der Schulgemeindeversammlung haben die Erziehungsberechtigten für jedes minderjährige Kind gemeinsam ebenso wie volljährige Schülerinnen und Schüler eine Stimme. 14.2 Die Schulgemeindeversammlung wählt für die Dauer eines Jahres die Mitglieder der Schulpflegschaft. Die Unterrichtsbereiche sollen durch insgesamt 10 Eltern oder Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler vertreten sein. Dabei sollte möglichst jeder Fachbereich berücksichtigt werden. 14.3 Die Schulpflegschaft wählt ihre(n) Vorsitzende(n), die oder der die Sitzung der Schulpflegschaft einberuft und leitet. Die Schulleitung und die Leitung des Kulturamtes können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen. 14.4 Die Schulpflegschaft vertritt die Belange der Eltern und Schülerinnen und Schüler und arbeitet mit der Schulleitung und der Lehrerschaft bei der Verbesserung der Schulverhältnisse mit.	Keine Änderungen

§ 15 Widerspruch Gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern können die Schülerinnen und Schüler oder deren gesetzliche Vertreter die Leitung des Kulturamtes (als Beauftragte des Bürgermeisters) anrufen. Die Leitung des Kulturamtes entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Vorsitzenden des Lehrerrates, des Schülerrates und der Schulpflegschaft nach pflichtgemäßem Ermessen.	§ 15 Widerspruch Gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern können die Schülerinnen und Schüler oder deren gesetzliche Vertreter die Leitung des Kulturamtes (als Beauftragte der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) anrufen. Die Leitung des Kulturamtes entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Vorsitzenden des Lehrerrates, des Schülerrates und der Schulpflegschaft nach pflichtgemäßem Ermessen.
§ 16 Aufsicht und Haftung 16.1 Eine Aufsicht der Musikschule besteht nur für die Zeit, in der die Schülerinnen oder Schüler am Unterricht oder an sonstigen Musikschulveranstaltungen teilnehmen. 16.2 Bei Unfällen sowie beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des bestehenden Deckungsschutzes Ersatz. 16.3 Alle Besucherinnen und Besucher der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.	§ 16 Aufsicht und Haftung 16.1 Eine Aufsicht der Musikschule besteht nur für die Zeit, in der die Schülerinnen oder Schüler am Unterricht oder an sonstigen Musikschulveranstaltungen teilnehmen. 16.2 Bei Unfällen sowie bei Beschädigung von privatem Eigentum durch unbekannte Dritte während des Musikschul-Unterrichts oder im Verlauf von Musikschul-Veranstaltungen leistet die Stadt Hilden im Rahmen und im Umfang des bestehenden Deckungsschutzes Ersatz. 16.3 Alle Besucherinnen und Besucher der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für gegen Gebühr überlassene Instrumente. Diese sind pünktlich und unbeschadet zum vereinbarten Termin abzugeben.
§ 17 Inkrafttreten Die Schulsatzung tritt am 01.02.1997 in Kraft. Die 7. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule Hilden tritt am 01.02.2015 in Kraft.	§ 17 Inkrafttreten Die Schulsatzung tritt am 01.02.1997 in Kraft. Die 8. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.02.2018 in Kraft.

**II. Gebührensatzung
für die Musikschule der Stadt Hilden**

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Gebührensatzung	29.01.1997		01.02.1997
1. Nachtrag	20.01.1998	§ 2 Ziffer 1 b, c § 5 (2) § 10 Tarife 3, 5 – 10 § 11	01.02.1998
2. Nachtrag	22.12.1998	§ 2 Ziffer 1 a § 10 Tarife 1 – 8	01.02.1999
3. Nachtrag	15.11.2000	§ 3 § 10 Tarife 1 – 8	01.02.2001
4. Nachtrag	20.12.2002	§ 10 Tarife 1 – 8	01.02.2003
5. Nachtrag	10.12.2003	§ 2 Ziffer 1	01.01.2004
6. Nachtrag	15.12.2005	§ 6 1. Absatz	01.02.2006
7. Nachtrag	12.12.2007	§ 6 § 10 Tarife 1 – 8	01.02.2008
8. Nachtrag	12.07.2010	§ 10 Tarife 1 – 8	01.02.2011
9. Nachtrag	20.07.2011	§ 10 Tarif 3 § 11	01.02.2012
10. Nachtrag	04.07.2012	§ 2 Ziffer 1 a bis f, 2 § 3 § 10	01.02.2003
11. Nachtrag	17.12.2014	§ 10	01.02.2015

**II. Gebührensatzung
für die Musikschule der Stadt Hilden**

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Gebührensatzung	29.01.1997		01.02.1997
1. Nachtrag	20.01.1998	§ 2 Ziffer 1 b, c § 5 (2) § 10 Tarife 3, 5 – 10 § 11	01.02.1998
2. Nachtrag	22.12.1998	§ 2 Ziffer 1 a § 10 Tarife 1 – 8	01.02.1999
3. Nachtrag	15.11.2000	§ 3 § 10 Tarife 1 – 8	01.02.2001
4. Nachtrag	20.12.2002	§ 10 Tarife 1 – 8	01.02.2003
5. Nachtrag	10.12.2003	§ 2 Ziffer 1	01.01.2004
6. Nachtrag	15.12.2005	§ 6 1. Absatz	01.02.2006
7. Nachtrag	12.12.2007	§ 6 § 10 Tarife 1 – 8	01.02.2008
8. Nachtrag	12.07.2010	§ 10 Tarife 1 – 8	01.02.2011
9. Nachtrag	20.07.2011	§ 10 Tarif 3 § 11	01.02.2012
10. Nachtrag	04.07.2012	§ 2 Ziffer 1 a bis f, 2 § 3 § 10	01.02.2003
11. Nachtrag	17.12.2014	§ 10	01.02.2015
12. Nachtrag		§ 1 Ziffer d) § 2 Ziffer 1a) und c) - f) §§ 3, 4, 5 §§ 8, 9 § 10 Tarife 1 – 8 § 12	01.02.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 16.12.1998 folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden beschlossen:	Keine Änderung
§ 1 Gebührenarten Nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und den Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind, werden a) Unterrichtsgebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Hilden b) zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren ein Erwachsenenzuschlag c) Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Musikinstrumenten d) Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops erhoben	§ 1 Gebührenarten Nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und den Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind, werden a) Unterrichtsgebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Hilden b) zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren ein Erwachsenenzuschlag c) Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Musikinstrumenten d) Gebühren für die Teilnahme an befristeten Musikschulangeboten wie Projekten, Kursen und Workshops erhoben
§ 2 Gebühren und Entgelte Der Jahresbescheid für 1 a) bis 1 c) enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet. Daneben gibt es Änderungsbescheide bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonderkündigungsrechten (nach § 9.3, Abs. 3 der Schulsatzung), Zu- und Abgängen im laufenden Schuljahr etc. Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 9 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet. Zu 1) a) bis c) werden Gebührenbescheide erstellt. Sie enthalten die Gebühren für den jeweils betreffenden und ausgewiesenen Zeitraum. Zu 1) e) – f) werden Entgeltrechnungen erstellt. Sie enthalten Entgelte für den jeweils ausgewiesenen Zeitraum. 1) Entstehen der Gebühren: a) Für die von der Schulleitung bestätigte Anmeldung und Einteilung zum Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben. - Für die „Schnupperzeit“ (siehe Schulsatzung § 9, 9.2) werden anteilige Gebühren berechnet.	§ 2 Gebühren und Entgelte Der Jahresbescheid für 1 a) bis 1 c) enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet. Daneben gibt es Änderungsbescheide bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonderkündigungsrechten (nach § 9.3, Abs. 3 der Schulsatzung), Zu- und Abgängen im laufenden Schuljahr etc. Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 9 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet. Zu 1) a) bis c) werden Gebührenbescheide erstellt. Sie enthalten die Gebühren für den jeweils betreffenden und ausgewiesenen Zeitraum. Zu 1) e) – f) werden Entgeltrechnungen erstellt. Sie enthalten Entgelte für den jeweils ausgewiesenen Zeitraum. 1) Entstehen der Gebühren: a) Für die von der Schulleitung bestätigte Anmeldung und Einteilung zum Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben. Für die „Schnupperzeit“ (siehe Schulsatzung § 9, 9.2) werden anteilige Gebühren berechnet.

In Mangelfächern kann während der „Schnupperzeit“ in begründeten Fällen auf die Erhebung der Unterrichtsgebühren verzichtet werden. Die Einzelfallentscheidung obliegt der Schulleitung.

- b) Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in § 10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag.
Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.
- c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes.
Die Gebühren zu § 2, Ziff. 1a, 1b und 1c, sind jeweils zum 15.03., 15.05., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
Im Fall des § 2 Abs. 1a, Satz 2, wird die Unterrichtsgebühr erstmals mit Ablauf der „Schnupperzeit“ fällig.
- d) Für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops, für die diese Satzung nicht gilt, sondern die als privatrechtliche Vertragsverhältnisse ausgestaltet sind, werden Entgelte nach Maßgabe der jeweiligen Preisliste der Musikschule erhoben.
Alle Projekte-, Kurs- und Workshop-Angebote sind von Ermäßigungen ausgenommen.
- e) Die Teilnahme am Programm „Jedem Kind ein Instrument“ wird über privatrechtliche Verträge geregelt, es werden Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.
- f) Die Teilnahme an Schulkooperationen wird über privatrechtliche Verträge geregelt, es werden Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.

~~In Mangelfächern kann während der „Schnupperzeit“ in begründeten Fällen auf die Erhebung der Unterrichtsgebühren verzichtet werden. Die Einzelfallentscheidung obliegt der Schulleitung.~~

Für die Teilnahme am Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“ werden im 2. Jahr Unterrichtsgebühren erhoben. Diese „Elternbeiträge“ entsprechen in der Höhe den Vorgaben des Landes NRW bzw. der das Programm koordinierenden „JeKits-Stiftung“.

- b) Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in § 10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag.
Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.
- c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes.
Die Gebühren zu § 2, Ziff. 1a, 1b und 1c, sind jeweils zum 15.03., 15.05., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
~~Im Fall des § 2 Abs. 1a, Satz 2, wird die Unterrichtsgebühr erstmals mit Ablauf der „Schnupperzeit“ fällig.~~
- d) Für die Teilnahme **an zeitlich befristeten Angeboten wie** Projekten, Kursen und Workshops, ~~für die diese Satzung nicht gilt, sondern die als privatrechtliche Vertragsverhältnisse ausgestaltet sind, werden Entgelte nach Maßgabe der jeweiligen Preisliste der Musikschule erhoben.~~
werden Teilnahmegebühren gemäß Gebührensatzung bzw. der jeweiligen Ausschreibung erhoben. Die Gebühren für zeitlich befristete Angebote sind zu den jeweils nächsten Zahlungsterminen 15.03., 15.05., 15.09. und/oder 15.11. fällig.
Alle Projekte, Kurs- und Workshop-Angebote sind von Ermäßigungen **gemäß §§ 7, 8 und 9** ausgenommen. **Sozialermäßigungen gemäß § 6** sind möglich.
- e) entfällt
- f) entfällt

2) Gebührenschuldner Zur Zahlung der Gebühren ist die die Schülerin oder der Schüler verpflichtet – bei Minderjährigen die oder der gesetzliche Vertreter(in).	2) Gebührenschuldner Zur Zahlung der Gebühren ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet – bei Minderjährigen die oder der gesetzliche Vertreter(in).
§ 3 Gebührenfreiheit Die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern ist in Verbindung mit dem Instrumental- und Vokalunterricht gebührenfrei. Für die Teilnahme an Ensemblefächern werden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Angebote nach § 2 Ziffer 1) a) bis f) keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Die Teilnahme von erwachsenen Gastmusikern in Ensembles und Orchestern der Musikschule ist ebenfalls gebührenfrei. Für schuleigene Instrumente, die zum Einsatz in Ensemblefächern überlassen werden, wird keine Überlassungsgebühr erhoben.	§ 3 Gebührenfreiheit Die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern ist in Verbindung mit dem Instrumental- und Vokalunterricht gebührenfrei. Für die Teilnahme an Ensemblefächern werden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten nach § 2 Ziffer 1) a) und b) keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Die unterstützende Mitwirkung von erwachsenen Gastmusikern in Ensembles und Orchestern der Musikschule ist ebenfalls gebührenfrei. Davon ausgenommen sind reine Erwachsenen-Ensembles. Für das Überlassen schuleigener Instrumente, die speziell für den Einsatz in Ensembles ausgehändigt werden, wird keine Gebühr erhoben.
§ 4 Gebührenerstattung 1) In besonderen Ausnahmefällen, die der Schulträger zu vertreten hat (z.B. Unterrichtsausfall dreimal hintereinander wegen Personalmangels), werden den Schülerinnen oder Schülern auf Antrag die gezahlten Unterrichtsgebühren (je ausgefallene Unterrichtsstunde) erstattet. 2) Schülerinnen und Schülern, die aus Krankheitsgründen nicht am Musikunterricht teilnehmen können, wird auf Antrag und unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die anteilmäßige Gebühr (für die ausgefallenen Unterrichtsstunden) erstattet; dies gilt jedoch erst ab der dritten aufeinander folgenden Unterrichtsstunde.	§ 4 Gebührenerstattung 1) Ein Anspruch auf anteilige Erstattung von Unterrichtsgebühren besteht, wenn der Unterricht mehr als einmal im Halbjahr aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ausgefallen ist und nicht nachgeholt wurde. 2) Schülerinnen und Schülern, die aus Krankheitsgründen über einen längeren Zeitraum (> 3 Wochen) nicht am Musikunterricht teilnehmen können, wird auf Antrag und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unterrichtsgebühr für die ausgefallenen Unterrichtsstunden (ab der zweiten aus diesem Grund ausgefallenen Unterrichtsstunde in Folge) erstattet.
§ 5 Ermäßigungen Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren sind möglich. Es gibt die Sozialermäßigung gem. § 6, die Familienermäßigung gem. § 7, die Mehrfachermäßigung als Begabtenförderung gem. § 8 und die Sonderermäßigung gemäß § 9 dieser Gebührensatzung.	§ 5 Ermäßigungen Folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren sind möglich: 1) Sozialermäßigung gemäß § 6 der Gebührensatzung; 2) Familienermäßigung gemäß § 7 der Gebührensatzung; 3) Mehrfachermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung gemäß § 8 der Gebührensatzung;

Von den Ermäßigungen ausgenommen sind die Gebühren für das Überlassen von Instrumenten und die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops.	4) Sonderermäßigungen gemäß § 9 der Gebührensatzung. Von den Ermäßigungen ausgenommen sind die Gebühren für das Überlassen von Instrumenten sowie die Gebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops.
§ 6 Sozialermäßigung Empfängern von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden werden auf Antrag Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühren. Die Antragsteller haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen. Sie unterliegen im Übrigen der Mitteilungspflicht des allgemeinen Teiles des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung. Bei Gewährung von Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren entfallen alle anderen Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9.	§ 6 Sozialermäßigung Keine Änderung
§ 7 Familienermäßigung Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie Unterrichte der Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gemäß § 10 gewährt. Als Familienmitglieder zählen die in einer Hausgemeinschaft im Sinne des Meldegesetzes lebenden Personen. Die Gebühren für alle Unterrichtsfächer eines Familienmitglieds werden zu einer Gesamtgebühr zusammengefasst. Das Familienmitglied mit der höchsten Gesamtgebühr erhält keine Familienermäßigung. a) Für das Familienmitglied mit der zweithöchsten Gesamtgebühr werden 35 %, b) für das Familienmitglied mit der dritthöchsten Gesamtgebühr 40 %, c) für das Familienmitglied mit der vierthöchsten Gesamtgebühr 45 %, d) für das Familienmitglied mit der fünftöchsten Gesamtgebühr 50 %, e) für das Familienmitglied mit der sechsthöchsten und jeder nächst höheren Gesamtgebühr 55 % Familienermäßigung – vor Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 8 – gewährt.	§ 7 Familienermäßigung Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie Unterrichte der Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühren gemäß § 10 gewährt. Als Familienmitglieder zählen die in einer Hausgemeinschaft im Sinne des Meldegesetzes lebenden Personen. Die Gebühren für alle Unterrichtsfächer eines Familienmitglieds werden zu einer Gesamtgebühr zusammengefasst. Das Familienmitglied mit der höchsten Gesamtgebühr erhält keine Familienermäßigung. a) Für das Familienmitglied mit der zweithöchsten Gesamtgebühr werden 35 %, b) für das Familienmitglied mit der dritthöchsten Gesamtgebühr 40 %, c) für das Familienmitglied mit der vierthöchsten Gesamtgebühr 45 %, d) für das Familienmitglied mit der fünftöchsten Gesamtgebühr 50 %, e) für das Familienmitglied mit der sechsthöchsten und jeder nächst höheren Gesamtgebühr 55 % Familienermäßigung – vor Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 8 – gewährt.

§ 8 Mehrfächerermäßigung (für besonders Begabte) Stellt die Leitung der Musikschule Hilden die besondere Begabung einer Schülerin oder eines Schülers fest und wird aus diesem Grunde weiterer gebührenpflichtiger Unterricht erforderlich, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr um 20%; diese Ermäßigung gilt nur für den zusätzlichen gebührenpflichtigen Unterricht und nach Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 7. Erwachsene sind von der Mehrfächerermäßigung ausgeschlossen.	§ Mehrfächerermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung Im Rahmen der besonderen Talentförderung kann die Leitung der Musikschule die Belegung eines oder mehrerer zusätzlicher Unterrichtsfächer durch Gewährung einer Ermäßigung der entsprechenden Unterrichtsgebühr um 20 % unterstützen. Diese Ermäßigung gilt nur für den zusätzlichen gebührenpflichtigen Unterricht und nach Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 7. Erwachsene sind von der Mehrfächerermäßigung ausgeschlossen.
§ 9 Sonderermäßigungen In begründeten Ausnahmefällen wird eine Sonderermäßigung gewährt. Hierüber entscheidet ein musikschulinternes Gremium, bestehend aus dem Musikschulleiter, dem stellvertretenden Leiter sowie der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer der betreffenden Schülerinnen und Schüler.	§ 9 Sonderermäßigungen In begründeten Ausnahmefällen kann eine Sonderermäßigung gewährt werden. Hierüber entscheidet ein musikschulinternes Gremium, bestehend aus der Musikschulleiterin / dem Musikschulleiter, der stellvertretenden Leiterin / dem stellvertretenden Leiter sowie der Fachlehrerin / dem Fachlehrer der betreffenden Schülerinnen und Schüler.
§ 10 Gebührentarife Stand: 01.02.2015 <i>(siehe Anlage 2 zur Änderung der Schul- und Gebührensatzung)</i>	§ 10 Gebührentarife Stand: 01.02.2018 <i>(siehe Anlage 2 zur Änderung der Schul- und Gebührensatzung)</i>
Tarif 1a*) Einzelunterricht als Förderunterricht Stellt die Leitung der Musikschule die besondere Begabung eines Schülers oder einer Schülerin fest, und ist deshalb die Verlängerung der Unterrichtszeit auf 45 Minuten empfehlenswert, so wird diese Verlängerung auf Antrag (der Erziehungsberechtigten) gewährt. Der Schüler oder die Schülerin verpflichten sich gleichzeitig, regelmäßig in einem Musikschulorchester oder –ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Bei Spielern oder Spielerinnen von Harmonieinstrumenten (Klavier usw.) ist ein Mitwirken bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung	Tarif 1a) Einzelunterricht als Förderunterricht Im Rahmen der Talentförderung kann die Leitung der Musikschule auf Antrag (der Erziehungsberechtigten) und nach ausdrücklicher Empfehlung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer 45 Minuten Einzelunterricht als Förderunterricht (bis auf Widerruf) bewilligen. Schülerinnen und Schüler, die diesen Förderunterricht erhalten, verpflichten sich gleichzeitig, a) mindestens einmal im Halbjahr bei einem Klassenvorspiel oder einer anderen Veranstaltung mitzuwirken; b) einmal im Halbjahr an mindestens einer Kurseinheit Musiktheorie

gleichbedeutend.	(4 x 45 Minuten) teilzunehmen; c) regelmäßig in einem Musikschul-Orchester oder –Ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Bei Klavier-Schülerinnen und – Schülern ist eine regelmäßige kammermusikalische Betätigung und/oder die Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.
Tarif 1b*) Einzelunterricht Sind die Bedingungen für den Einzelförderunterricht nicht erfüllt, so wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert. Die Unterrichtsgebühr wird in diesem Fall nicht unter Fördergesichtspunkten festgelegt.	Tarif 1b) Einzelunterricht Sind die Bedingungen für den Einzelförderunterricht nicht erfüllt, so kann dennoch auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert werden. Die Unterrichtsgebühr wird in diesem Fall jedoch nicht unter Fördergesichtspunkten festgelegt.
Tarif 1c***) Einzelunterricht Tarif 2a***) Gruppenunterricht Tarif 2d***) Gruppenunterricht Nur für den Zeitraum 01.02. – 31.07.2015 ist übergangsweise noch eine Beibehaltung der Unterrichtseinheit 22,5 Minuten möglich. Ab 01.08.2015 werden nur noch Unterrichtseinheiten á 30 bzw. 45 Minuten für den Einzel- und Gruppenunterricht angeboten.	entfällt
§ 11 Erwachsenenzuschlag Zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren zahlen erwachsene Schüler/innen einen Erwachsenenzuschlag von 25 %.	Keine Änderung
§ 12 Inkrafttreten Die Gebührensatzung tritt am 01.02.97 in Kraft Die 11. Nachtragssatzung der Musikschule Hilden tritt am 01.02.2015 in Kraft.	§ 12 Inkrafttreten Die Gebührensatzung tritt am 01.02.97 in Kraft Die 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.02.2018 in Kraft.